Antrag 206/II/2022
KDV Pankow
Der Landesparteitag möge beschließen:
Der Bundesparteitag möge beschließen:

Empfehlung der Antragskommission
Erledigt bei Annahme Leitantrag (Konsens)

Senkung der Umsatzsteuer für Elektrizität auf 7 Prozent und Abschaffung der Stromsteuer

Die Bundestagsfraktion wird aufgefordert sich für die Senkung von Steuern und Gebühren bei der Energieversorgung einzusetzen.

Begründung
Die Grundbedürfnisse der Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland sind steuerlich begünstigt. Im Jahr 1968 wurde aus sozialen Gründen der ermäßigte Steuersatz (damals 5 Prozent) eingeführt. Mehrwertsteuer/Umsatzsteuer in Höhe von 7 Prozent wird auf Güter des täglichen Bedarfs erhoben. Zuletzt wurden Damenhygieneartikel und Bahntickets in diesen Bereich der Besteuerung einbezogen.

Konkret kann man dies in Anlage 2 zu §12 des Umsatzsteuergesetzes nachlesen, es sind 54 Gruppen mit ermäßigtem Steuersatz aufgeführt. Elektroenergiekosten sind dort nicht genannt.
Elektrische Energie gehört zwischenzeitlich wie Lebensmittel, Frischwasser, Informationsmaterial (Zeitungen, Bücher), Kulturveranstaltungen zu den Grundbedürfnissen in einer modernen Informations- und Mobilitätsgesellschaft.

Der Strompreis setzt sich neben den “Herstellungskosten = Einkaufspreis” (23 Prozent) auch aus der

- EEG-Umlage (21,05 Prozent), entfällt ab Juli 2022
- KWKG-Umlage (0,09 Prozent),
- Netzbetreiberumlage (1,00 Prozent)
- Konzessionsabgabe (5,50 Prozent)
- Netzentgelt (24,00 Prozent)
- Stromsteuer
- Umsatzsteuer (22,70 Prozent)

zusammen. **Insgesamt sind dies ca. 53 Prozent**, ohne das Netzentgelt.

Die **KWKG-Umlage** dient der Förderung von Kraft-Wärme-Kopplungen (KWK),sie beträgt 0,2226 C pro Kw/h.
Die **Konzessions-Abgabe** fließt direkt den Kommunen zu. Die Konzessionsabgabe erhält eine Stadt oder Gemeinde dafür, dass Stromleitungen durch ihr Gebiet verlaufen. Die Netzbetreiber zahlen die Abgabe dafür, dass sie diese Wege nutzen dürfen.
Die Umlage für die Netzbetreiber beträgt ca. 1 Cent pro Kw/h. Im Schnitt sollen sie um 9 Prozent steigen und sind

damit der größere Preistreiber.
Für die **Stromsteuer** zahlen die Bürgerinnen und Bürger 2,05 Cent pro Kw/h. Die Steuer führte die Bundesrepublik 1999 ein. Ziel war es, Strom teurer zu machen und mit den Einnahmen die Sozialabgaben auf Löhne zu senken. Die Stromsteuer soll in die Rentenkasse fließen.
Die **Umsatzsteuer** ist mit 19 Prozent der zweithöchste Posten unter den Umlagen, Abgaben und Steuern auf Strom. Ihre konkrete Höhe hängt vom Netto-Strompreis ab. Im Schnitt zahlt ein Verbraucher rund 5 Cent pro Kilowattstunde an den Fiskus.
Die Umsatzsteuer zahlen immer die Endverbraucher, also Bürgerinnen und Bürger, da Wirtschaftsbetriebe diese Steuer nicht selbst aufbringen und bei Eigenverbrauch als Betriebsausgabe oder durchlaufenden Posten buchen.
Ziel des Antrages ist es die Stromsteuer abzuschaffen und die Umsatzsteuer auf den ermäßigten Satz von 7 Prozent zu senken.
Alle Energie verbrauchenden Bürgerinnen und Bürger können so bei den Abgaben des täglichen Bedarfs entlastet werden. Die Förderung der Elektromobilität und die Schaffung von Informationstechnik für Alle können so neue Anreize bekommen.